



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTRATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 22.03.2022
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:50 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Nittendorf

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Sammüller, Helmut

Mitglieder des Marktrates

Arnold, Bettina
Bauer, Josef
Bawidamann, Johannes
Bleicher, Andreas
Bleicher, Michael
Ferstl, Bernhard
Kellner, Reinhold
Kirchdorfer, Hiltrud
Kugler, Hermann
Müller, Norbert
Schmaus, Katharina
Sieber, Wolfgang, Dr.
Sterr, Anton
Wegele, Barbara

Schriftführer

Bachl, Gerhard

Schriftführerin

Feuerer, Theresa

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktrates

Bawidamann, Gerhard, Dr.	Entschuldigt am 19.03.2022.
Greth, Ulrich	
Kapinsky, Sandra	
Mosch, Stefan	
Panosso, Joào Batista	Entschuldigt am 22.03.2022.
Promberger, Heinrich	Entschuldigt am 22.03.2022.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift vom 15.02.2022
Vorlage: OA/084/2022
2. Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
Vorlage: OA/074/2022
3. Anpassung der Satzung über die Notwendigkeit oder Verbot und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen vom 22.01.2009 auf die aktuellen baurechtlichen Festsetzungen nach der BayBO
Vorlage: BAU/397/2022
4. Änderung der Richtlinien zur Förderung der Vereine
Vorlage: OA/091/2022
5. Antrag Planung des neuen Spielplatzes in Thumhausen durch einen Fachberater für Spielplatzgeräte
Vorlage: OA/089/2022
6. Neukalkulation der Friedhofsgebühren
Vorlage: FV/034/2022
7. On-Demand-Verkehr (Mobilität auf Abruf) im westlichen Landkreis
Vorlage: OA/092/2022
8. Anträge, Anfragen, Informationen
Vorlage: OA/076/2022

1. Bürgermeister Helmut Sammüller eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktrates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift vom 15.02.2022

Erster Bürgermeister Sammüller fragt nach, ob es Einwände zur Niederschrift vom 15.02.2022 gebe. Dies wird verneint.

Beschluss:

Die Niederschrift vom 15.02.2022 wird genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

2. Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung

Aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 15.02.2022 kann folgendes bekannt gegeben werden:

- Vergabe der Feuerwehrsbedarfsplanung an die Firma Andreas Dittelmann

3. Anpassung der Satzung über die Notwendigkeit oder Verbot und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen vom 22.01.2009 auf die aktuellen baurechtlichen Festsetzungen nach der BayBO

Aufgrund zahlreicher Änderungen der BayBO seit dem Inkrafttreten der Satzung über die Notwendigkeit oder Verbot und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen vom 22.01.2009 wurde von der Verwaltung ein neuer Satzungsentwurf erarbeitet. Die letzte redaktionelle Änderung der Bayerischen Bauordnung erfolgte am 25.05.2021.

Der Marktrat erhielt vorab folgende Aufstellung mit den Änderungen:

Alte Regelung (Satzung vom 22.01.2009):	Neue Regelung:
Alte Bezeichnung: „Satzung über die Notwendigkeit oder Verbot und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen vom 22. Januar 1995“	Neue Bezeichnung: „Satzung zur Regelung von Grundstückseinfriedungen (Notwendigkeit, Verbot, Art, Gestaltung und Höhe)“
-	+ § 1 Abs. 4: „Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, sowie für Sportanlagen“
-	+ § 2 Begriffsbestimmungen (komplett, siehe Satzung)
§ 2 Abs. 1: „Geschlossene Mauern sind über 0,50 m nicht zulässig. Ausnahmen können gestattet werden, wenn das Orts- und Straßenbild dadurch nicht beeinträchtigt wird.“	§ 3 Abs. 1: „Geschlossene Bretterwände, Betonwände, Mauern, Sichtschutzzäune u. ä., sowie offene Einfriedungen, welche verkleidet oder bespannt werden, sind nicht zulässig. ... Ausnahmen können gestattet werden, wenn das Orts- und Straßenbild dadurch nicht beeinträchtigt wird.“
§ 2 Abs. 4: Gesamthöhe maximal 1,20 m, einschließlich Sockel	§ 3 Abs. 2: Gesamthöhe maximal 1,40 m, einschließlich Sockel. Jede weitere Erhöhung

	durch Aufbauten ist unzulässig.
-	+ § 3 Abs. 3: Lebende Einfriedungen (Hecken) dürfen eine Gesamthöhe von 2,00 m nicht überschreiten
-	+ § 3 Abs. 5: „Sichtschutzzäune und Terrassentrennwände zwischen Doppelhäusern und den Gebäuden von Hausgruppen dürfen eine Höhe von 2,00 m und eine Tiefe von bis zu 3,00 m haben. Eine geschlossene Ausführung ist zulässig.“
-	+ § 3 Abs. 6: „Die Einfriedung muss die Durchlässigkeit für Kleintiere (z. B. Igel, Amphibien) im Bodenbereich durch eine Öffnung oder durch eine Bodenfreiheit von 0,15 m gewährleisten.“
-	§ 3 Abs. 7: „Einfriedungen sind gemäß Art. 8 BayBO zu gestalten.“

Folgende Festsetzungen wurden aus dem neuen Satzungsentwurf entfernt:

Alte Regelung (Satzung vom 22.01.2009):	Neue Regelung:
§ 2 Abs. 1: „Schmiedeeisen sind unzulässig“	„Schmiedeeisen sind unzulässig“
§ 2 Abs. 2: „...Stacheldraht, Rohrmattenzaun und ähnliches Material darf für Einfriedungen an der Straßenfront nicht verwendet werden.“	„...Stacheldraht, Rohrmattenzaun und ähnliches Material darf für Einfriedungen an der Straßenfront nicht verwendet werden.“
§ 3 Abs. 2: „Bei baugenehmigungsfreien Vorhaben kann die Gemeinde Abweichungen zulassen, sofern sie mit öffentlichem Belangen vereinbar sind.“	„Bei baugenehmigungsfreien Vorhaben kann die Gemeinde Abweichungen zulassen, sofern sie mit öffentlichem Belangen vereinbar sind.“
§ 4 Notwendigkeit von Einfriedungen (komplett, siehe Satzung)	§ 4 Notwendigkeit von Einfriedungen (komplett, siehe Satzung)

Herr Erster Bürgermeister Sammüller greift folgendes auf:

- Über die maximal erlaubte Höhe zur Straße (derzeit 1,20 m, geplant 1,40 m) könne man noch diskutieren
- Er würde den § 3 Abs. 6 (Die Einfriedung muss die Durchlässigkeit für Kleintiere (z. B. Igel, Amphibien) im Bodenbereich durch eine Öffnung oder durch eine Bodenfreiheit von 0,15 m gewährleisten.) streichen, weil dies in der Praxis wohl immer zu Unstimmigkeiten und zu vielen beantragten Ausnahmen führen wird.

Marktrat Sterr plädiert dafür, die neue Satzung so praktikabel wie möglich zu halten, um zukünftig möglichst wenig Ausnahmen erteilen zu müssen.

Markträtin Wegele ist sich unsicher, welche Höhen zukünftig genau gelten. Sie wünscht sich hier eine genaue Auflistung und Erklärung.

Außerdem schlägt sie vor, Sichtschutzzäune aus Plastik generell zu verbieten. Derzeit sind sie schon Richtung Straße nicht erlaubt; sie fordert ein generelles Verbot auch zwischen den Grundstücken.

Die Markträte Ferstl und Kugler schlagen vor, dass Hecken zukünftig 1 Meter von der Grundstücksgrenze gepflanzt werden müssen (keine Behinderung durch überhängende Äste)

Herr Erster Bürgermeister Sammüller schlägt daraufhin vor, die Satzung zum einen nochmals zu überarbeiten und zum anderen folgende Fragen noch zu klären:

- Ist ein Verbot von Sichtschutzzäunen aus Plastik überhaupt rechtlich erlaubt

- Kann ein Pflanzverbot von unter 1 Meter zur Grenze in der Satzung mit aufgenommen werden.

Außerdem ist zu klären, ob der Verweis zu Art. 9 BayBO im § 6 der Satzung korrekt ist.

Er will den Beschluss über den Neuerlass der Satzung absetzen.

Beschluss:

Der Marktrat beschließt die Absetzung des Tagesordnungspunktes.

Zurückgestellt Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

4. Änderung der Richtlinien zur Förderung der Vereine

Der Vereinsausschuss hat in seiner Sitzung vom 17.02.2022 einen Entwurf zur überarbeiteten Richtlinie zur Förderung der Vereine erarbeitet. Diese ging den Markträten vorab zu.

Zweiter Bürgermeister Bauer bittet noch um folgende Änderung: beim § 3 Abs. 4 soll mit aufgenommen werden, dass der Zuschuss nur für die jeweilige **Mannschaftsstärke** gilt (somit nicht für Ersatzspieler)

Marktrat Sterr kritisiert Festsetzungen im § 3. Vereine, die keine Mannschaften haben, bekommen bis auf den Grundbetrag in Höhe von 8 € pro Kind nichts. Er findet, dass die Neuregelung nicht gerechter, sondern sogar noch ungerechter sei.

Markträtin Schmaus schlägt vor, im § 4 folgendes einzufügen: „§ 3 Abs. 1 der Satzung findet keine Anwendung.“ Bei Musikvereinen, die einem Dachverband angehören, solle es keine zusätzliche Förderung vom Basissatz von 8 € pro Kind geben.

Beschluss:

Der Marktrat Nittendorf stimmt der Entwurfsvorlage zur Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Vereine im Markt Nittendorf zu. Die Richtlinie soll rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft treten.

Mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 1 Anwesend 15

5. Antrag Planung des neuen Spielplatzes in Thumhausen durch einen Fachberater für Spielplatzgeräte

Zur Planung des neuen Spielplatzes in Thumhausen soll ein Fachberater für Spielplatzgeräte beauftragt werden. Die Gestaltung soll als Themenspielplatz / Abenteuerspielplatz (z.B. Ritterburg) erfolgen. Diesen Antrag haben die Markträte Schmaus, Mosch, Kapinsky, Bawidamann Johannes, Bleicher Andreas und Michael gestellt.

Bawidamann Johannes schlägt vor, eine Infoveranstaltung und eine Vorstellung im Marktrat zu organisieren.

Erster Bürgermeister Sammüller begrüßt den Vorschlag, gibt jedoch zu bedenken, dass die Ausschreibung und dann auch die Vergabe der Angebote vergleichbar sein müssen.

Beschluss:

Der Marktrat Nittendorf beschließt die Vergabe zur Gestaltung und Planung des neuen Spielplatzes in Thumhausen an einen qualifizierten Fachberater aus dem Spielplatzgeräteebau. Die Verwaltung wird beauftragt mit Herstellern / Fachberatern aus dem Bereich Verbindung aufzunehmen und den Auftrag zu vergeben. Vorab soll eine Vorstellung im Marktrat stattfinden.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

6. Neukalkulation der Friedhofsgebühren

Das derzeit gültige Satzungsrecht (Friedhofsgebührensatzung und Friedhofsbenutzungssatzung) des Marktes Nittendorf wurde zuletzt mit Beschluss vom 20.04.2010 geändert. Aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung und einer neuen Grabart waren die Gebühren neu zu kalkulieren. Der Markt Nittendorf hat den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband mit der Kalkulation beauftragt.

Die bei der Nachkalkulation für die Jahre 2018 – 2020 festgestellten Unterdeckungen der Bestattungseinrichtungen betragen rund 164.000 €, der Kostendeckungsgrad lag bei rund 40 %. Es soll künftig der vom Kommunalen Abgabengesetz (KAG) geforderte Kostendeckungsgrad von 100 % angestrebt werden.

Nach Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Bemessungszeitraumes (höchstens 4 Jahre) ergeben, innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; **Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ebenfalls ausgeglichen werden.**

Der Markt plant im Zuge des Neuerlasses seines Satzungsrechtes die Einführung einer neuen Grabart „Baumgräber“. Diese Grabart wurde deswegen bereits bei der Ermittlung der Gesamtäquivalenzziffer berücksichtigt.

Eine Erhöhung der Friedhofsgebühren und die damit verbundenen Änderungen im Satzungsrecht sind aufgrund der vorgenannten Gründe unumgänglich.

Nachfolgend sind die derzeitigen und die durch den BKPV kalkulierten Gebührensätze dargestellt:

Vergleich der Gebühren der Bestattungseinrichtung des Marktes Nittendorf			
Bezeichnung		bisher in €	neu in €
A) Grabgebühren § 4 FGS			
Einzelgrab	pro Jahr	22,00	25,00
Familiengrab	pro Jahr	31,00	52,00
Umenerdgrab	pro Jahr	22,00	32,00
Gruft	pro Jahr	44,00	93,00
Umennische (bis 2 Urnen)	pro Jahr	29,00	61,00
Umennische (bis 4 Urnen)	pro Jahr	31,00	122,00
Baumgräber	pro Jahr		38,00
B) Leichenhausgebühr § 5 FGS			
Benutzung des Leichenhauses	pauschal	140,00	
C) Bestattungsgebühren neu § 5 FGS			
Benutzung des Leichenhauses	je Tag		51,00
Bestattungsgrundgebühr (Nutzung der Friedhofsanlage/Leichenhaus)	je Bestattung		127,00

Die Benutzung des Leichenhauses soll nun nicht mehr mit einer Pauschale in Höhe von 140 € gedeckelt werden. Künftig werden bei jeder Bestattung sogenannte „Bestattungsgebühren“ zur

Deckung der gemeindlichen Verwaltungs- und Gemeinkosten in Höhe von 127,00 € fällig. Die Benutzung des Leichenhauses wird zusätzlich, nach Tagen abgerechnet. (51,00 €/Tag).

Vor Ablauf des Kalkulationszeitraumes im Jahr 2025 bzw. bei einer Änderung der betrieblichen Verhältnisse (z.B. bei Einführung anderer, neuer Grabarten) sollte eine neue Gebührenbedarfsberechnung erstellt werden.

Ohne weitere Diskussion wird der Beschluss gefasst.

Beschluss:

Der Markt Nittendorf stimmt den vorgenannten neu kalkulierten Gebührensätzen zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Friedhofsgebühren- und Friedhofsbenutzungssatzung entsprechend anzupassen.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

7. On-Demand-Verkehr (Mobilität auf Abruf) im westlichen Landkreis

Mit der erfolgreichen Umsetzung der Angebotsoffensive des Landkreises Regensburg wurde in 2021 im westlichen Landkreis das Busangebot nochmals verbessert. Auch das Zugangebot auf der Bahnlinie 880 „Nürnberg-Neumarkt i.d.Opf.-Regensburg ist vertaktet.

Um nun auch abseits der vom Bus- und Zugverkehr bereits gut erschlossenen Haupttrassen die ÖPNV-Anbindung zu verbessern wird die Einrichtung eines flexiblen und bedarfsorientierten On-Demand-Systems angestrebt. Fahrgäste werden flexibel, nach keinem fest definierten Fahrplan, mit einem PKW, vorzugsweise E-Fahrzeug, als Zubringer-Dienst zur nächsten ÖPNV Anschlussverbindung gebracht.

Ein entsprechendes Förderprogramm des BMDV, in Höhe von bis zu 90% wurde aufgrund Überzeichnung abgelehnt.

Nichts desto trotz erwägt die GFN einen auf zwei Jahre befristeten Probebetrieb mit Option auf Verlängerung.

Fahrgäste stellen ihren Fahrtwunsch per App oder telefonisch und werden über das nächstmögliche Fahrtenangebot inkl. Preis informiert. Es gelten die Tarif- und Beförderungsbestimmungen des RVV mit einer zusätzlichen Komfortpauschale von voraussichtlich 3,00 – 4,00 €.

Nach Markterkundung mit Preisschätzung ist für den kompletten Projektzeitraum mit einem Defizit zu rechnen. Die betroffenen Gemeinden beteiligen sich mit 70% des nach Abzug einer etwaigen staatlichen Förderung verbleibenden Defizits. Für den Markt Nittendorf bedeutet dies Kosten im 1. Jahr von 24 T€, im 2. Jahr von 30T€ und bei einem etwaigen Dauerbetrieb ab dem 5 Jahr 41 T€.

Entscheidend für den Erfolg des bisher in dieser Form noch nicht praktizierten Systems ist ein starkes regionales Marketing gemeinsam mit den teilnehmenden Gemeinden. Da nicht nur neue Technologien und Konzepte integriert werden, sondern erstmals auch lokale Unternehmen zentral im Betrieb als Partner eingebunden sind, entsteht im westlichen Landkreis ein „Leuchtturmprojekt“ im Bereich der alternativen Bedienungsform.

Die Umsetzung des Projekts erfordert die Zustimmung aller sechs Gemeinden im westlichen Landkreis.

Erster Bürgermeister Sammüller befürwortet generell das Projekt, schon allein weil alle Gemeinden für ein Gelingen zustimmen müssen. Trotzdem befürchtet er, dass aufgrund der Lage und

Ausdehnung von Nittendorf die Nachfrage eher gering ausfallen könnte. Er möchte aber allen Nittendorfer Bürgern eine gute Nahverkehrsverbindung bieten.

Marktrat Bawidamann Johannes spricht sich für das Projekt aus. Mithilfe von Öffentlichkeitsarbeit könne er sich ein Gelingen vorstellen. Er finde es positiv, dass die Planung komplett von der GFN übernommen wird. Er wünsche sich jedoch eine frühere Evaluierung.

Marktrat Ferstl werde zustimmen, weil das Projekt sofort scheitere wenn eine Kommune nicht teilnimmt, glaube aber nicht an den Erfolg.

Marktrat Dr. Sieber wolle aufgrund der stetig steigenden Energiekosten mit gutem Beispiel vorangehen und die Mobilität auf dem Land stärken. Auch Menschen mit Handicap könnten dieses Angebot nutzen.

Dies bekräftigt auch Markträtin Schmaus: an dem Leuchtturmprojekt müsse man einfach mitmachen, ein Gelingen wird sich zeigen.

Beschluss:

Der Marktrat Nittendorf stimmt der Teilnahme am Pilotprojekt der GFN zum On-Demand-Verkehr (Mobilität auf Abruf) im westlichen Landkreis Regensburg zu. Der 70% Gemeindeanteil am Betriebskostendefizit wird anteilig für den Markt Nittendorf übernommen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 1 Anwesend 15

8. Anträge, Anfragen, Informationen

Marktrat Bleicher Michael erwähnt die derzeitige Klage beim Bauprojekt alte Rödlbergklause und fragt nach was unter „Klage gegen Freistaat Bayern“ gemeint sei. Erster Bürgermeister Sammüller erklärt, dass hier der Nachbar gegen die Baugenehmigung des Landratsamtes Regensburg vorgehe.

...

Erster Bürgermeister Sammüller gibt Bekannt, dass die Gemeinde die Kosten für einen neuen Lautsprecher in der Kirche Thumhausen übernommen habe. Dies wurde so auch in Undorf gehandhabt.

Er geht auf die aktuelle Planung am Schönhofener Dorfplatz (ehemaliges Nurtsch Haus) ein: die selbstreinigende Toilette sei zu teuer, weshalb er vorschlägt lediglich einen Container aufzustellen. Dieser solle eine teurere Ausstattung erhalten (z.B. Fliesen) und von einem Zimmerer von außen ansehnlich mit Holz verkleidet werden, so dass sich die Toilette in das Gesamtensemble einfüge. Vorteil wäre, neben den weitaus geringeren Kosten, dass man die Toilette einfach wieder entfernen könne. Man werde zusätzlich versuchen, einen Trinkwasserspender zu installieren. Der Platz könne von bis zu 55 Personen genutzt werden. Die Kosten werden sich auf wohl rund 240.000 € belaufen. Derzeit finde die Ausschreibung statt.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Helmut Sammüller um 20:50 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktrates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Helmut Sammüller
1. Bürgermeister

Gerhard BachlTheresa Feuerer
Schriftführung